

# Rechtsprechung zum Verbraucherinsolvenzverfahren

Thomas Seethaler, Caritasverband Heidelberg e.V.

Die vorliegende Übersicht gibt nur einen Teil der Rechtsprechung zum Verbraucherinsolvenzverfahren wieder, die im Jahr 2011 veröffentlicht wurde. Der Schwerpunkt wurde auf möglichst praxisrelevante Entscheidungen für die Arbeit von Insolvenzberater(innen) gelegt. Soweit sich die Insolvenzgerichte mit anderen Fragen beschäftigt haben, die für die Arbeit der Schuldnerberatung nicht wichtig waren (z.B. Fragen der Vergütung des Treuhänders bzw. des Insolvenzverwalters) wurde darauf verzichtet, sie in die Aufstellung einzubeziehen.

Sämtliche unveröffentlichten Entscheidungen des BGH sind auf der Website des BGH ([www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)) in der Rubrik „Entscheidungen“ zu finden. In der dortigen Suchmaske kann sowohl nach Aktenzeichen als auch nach Datum oder Stichworten gesucht werden.

## Antragstellung und Abgrenzung der Verfahrensarten

### Keine analoge Anwendung von § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO bei Versagung der Restschuldbefreiung wegen Nichtzahlung der Mindestvergütung

#### Leitsätze:

1. Nach Versagung der Restschuldbefreiung gem. § 298 InsO wegen Nichtzahlung der Mindestvergütung des Treuhänders kann der Schuldner einen erneuten Insolvenzantrag mit Restschuldbefreiungsantrag stellen.
2. Ein Stundungsantrag kann nicht gem. § 4a InsO zurückgewiesen werden. Die Rechtsprechung des BGH zur analogen Anwendung des § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO gilt nicht (LG Kiel, ZInsO 2011, 494; a.A. AG Lübeck, ZInsO 2011, 495; LG Lübeck, Beschl. v. 14.3.2011 - 7 T 595/10).

**AG Göttingen, Beschluss vom 19.04.2011, 74 IK 88/11, ZInsO 36,1612**

## Insolvenzmasse

### Lottogewinn als Teil der Insolvenzmasse

#### Leitsätze:

1. Ein Lottogewinn fällt grundsätzlich in vollem Umfang in die Insolvenzmasse.
2. Es bleibt dahingestellt, ob bei grobem Missverhältnis zwischen Insolvenzforderungen und Masse der Zweck der gemeinschaftlichen Befriedigung der Insolvenzgläubiger gem. § 1 Satz 1 InsO eine Begrenzung gebietet.

**AG Göttingen, Beschluss vom 08. 09. 2011, 74 IN 235/09, ZInsO 44/2011, 2002**

### Aufgabe der BFH-Rechtsprechung, dass die Rechtsposition als Halter eines Kfz zur Insolvenzmasse gehört

#### Leitsätze:

1. Das Finanzgericht hat zu Unrecht angenommen, dass es sich bei der Kfz-Steuer für ein gemäß § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO unpfändbares Fahrzeug um eine Masseverbindlichkeit handelt. Maßgebend ist, ob das Fahrzeug Teil der Insolvenzmasse ist.
2. Der Senat hält an der bisherigen Rechtsprechung des BFH nicht fest. Insbesondere nicht an der bisher vertretenen Auffassung, dass die Rechtsposition als Halter eines Kraftfahrzeuges zur Insolvenzmasse gehört.

**BFH, Urteil vom 08.07.2011, II R 49/09, ZInsO 34/2011, 1502**

## **Zur ausnahmsweisen Anfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 305 Abs. 3 InsO**

### **Leitsatz:**

In Analogie zu § 34 InsO ist ein Beschluss nach § 305 Abs. 3 InsO ausnahmsweise anfechtbar, wenn das Insolvenzgericht entweder unerfüllbare Anforderungen an den Schuldner gestellt hat oder sich seine Entscheidung sonst als willkürlich darstellt. Dies ist dann der Fall, wenn das Gericht dem Schuldner in einer Zwischenverfügung die Einreichung eines Schuldenbereinigungsplans zur Auflage gemacht hat, der Schuldner einen solchen Plan inhaltlich vollständig und fristgerecht einreicht, das Gericht aber trotzdem feststellt, dass der Eröffnungsantrag gem. § 305 Abs. 3 InsO als zurückgenommen gilt.

**LG Berlin, Beschluss vom 11.01.2011, 85 T 7/11 (rechtskräftig), ZVI 2011, 293**

## **Versagung nach § 290 Abs. 1 InsO**

### **§ 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO**

#### **Kein Verzicht auf Glaubhaftmachung allein bei Schweigen des Schuldners**

### **Leitsatz:**

Grundsätzlich hat sich der Schuldner im Schlusstermin zu zulässigen Versagungsanträgen zu erklären. Nachträgliche Erklärungen des Schuldners sind nur dann ausgeschlossen, wenn dieser rechtzeitig auf die Folgen des unentschuldigten Fernbleibens oder der Nichterklärung zu Versagungsanträgen hingewiesen worden ist.

**BGH, Beschluss vom 22.09. 2011, IX ZB 133/10, ZInsO 45/201, 2046**

## **Wohilverhaltensperiode**

#### **Vorzeitige Restschuldbefreiung bei Verfahrensbeendigung nach § 213 InsO**

### **Leitsatz:**

Schließt der Schuldner mit allen Insolvenzgläubigern, die Forderungen zur Tabelle angemeldet haben, in der Wohilverhaltensperiode einen Vergleich und sind die Ansprüche dieser Gläubiger danach durch Teilzahlung und Teilerlass erloschen, ist auf seinen Antrag die Wohilverhaltensphase vorzeitig zu beenden und die Restschuldbefreiung auszusprechen, sofern er belegt, dass die Verfahrenskosten und die sonstigen Masseverbindlichkeiten getilgt sind.

**BGH, Beschluss vom 29. 09. 2011, IX ZB 219/10, ZVI 46/2011, 2100**

## **Obliegenheiten nach §§ 295 Abs. 1, Versagung nach § 296 Abs. 2 S. 3 InsO, § 298 Abs. 1 InsO**

### **§ 296 Abs. 2 Satz 3 InsO**

#### **Versagung der Restschuldbefreiung nach § 296 Abs. 2 Satz 3 InsO wegen Missachtung der Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht**

### **Leitsatz:**

Die Versagung der Restschuldbefreiung nach § 296 Abs. 2 Satz 3 InsO setzt keine Schlechterstellung der Insolvenzgläubiger voraus. Weigert sich ein Schuldner seine Lohnabrechnungen vorzulegen, lässt es allein dieser Umstand als wahrscheinlich erscheinen, dass er den Insolvenzgläubigern pfändbare Einkünfte vorenthält.

**LG Oldenburg, Beschluss vom 02. 02. 2011, 6 T 42/11, ZInsO 46/2011, 2102**

**Erteilung der Restschuldbefreiung, ausgenommene Forderungen, Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung, Widerruf der Restschuldbefreiung**

**Feststellung einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung zu Lasten des Unterhaltsberechtigten in der Insolvenz des Unterhaltsschuldners**

**Leitsatz:**

Titulierte Ansprüche auf Zahlung von Kindesunterhalt beruhen nur dann auf einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung i.S.v. § 302 InsO, wenn dargelegt und ggf. bewiesen ist, dass der Unterhaltsschuldner sich nachträglich der Erfüllung seiner - titulierten - Unterhaltsverpflichtung entzogen hat, obwohl er in der Lage war, den titulierten Unterhalt zu leisten, sodass ihm dadurch ein Schaden in Höhe der geltend gemachten rückständigen Unterhaltsforderung entstanden ist.

**OLG Hamm, Beschl. vom 07. 07. 2011, II-2 WF 286/10, ZInsO 44/2011, 2001**